

Verbotsgüter / Gefahrgüter (von der Beförderung ausgeschlossen)

Verbotsgüter / Gefahrgüter sind:

1. Sendungen deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder, ohne Abschluss einer entsprechenden speziellen Einzelvereinbarung, besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturregeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
3. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
4. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;

Als Gefahrgut gelten grundsätzlich Inhalte von Sendungen, die

- explosive
- gasförmige
- entzündbare
- ansteckungsgefährliche
- giftige
- ätzende
- umweltgefährdende
- radioaktive

oder andere gefährliche Eigenschaften oder Aggregatzustände im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR; Accord Européen sur le transport des marchandises dangereuses par route) haben.

ACHTUNG

Viele Produkte und Gegenstände des täglichen Bedarfs gelten im Transportrecht als Gefahrgut bei denen wir es nicht für möglich halten weil wir ihre gefährlichen Eigenschaften häufig falsch einschätzen. Zu diesen Gefahrgütern zählen zum Beispiel:

- Sprays aller Art wie z.B. Haarspray, Deo Spray etc. (explosiv durch Gase wie Propan und Butan)
- Parfüm (mit hohem Alkoholanteil, daher entzündlich), Erfrischungstücher
- Nagellack, Nagellackentferner
- Streichhölzer
- Gasfeuerzeuge & Benzinfeuerzeuge
- Tischtennisbälle (Zelluloid Kunststoff)
- Li-Ion – Akku (Lithium-Ionen Akku) z.B. in Notebooks, Digitalkameras, Handys und Smartphones
- Batterien

5. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 500,- EURO brutto. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche am selben Tage übergebene Sendungen an denselben Empfänger Güter im Gesamtwert von mehr als 500,00 EURO brutto enthalten. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt.